

Neue Gesetzgebung: Wärmezähler sind als Kältezähler entsprechend der Allgemeinen Vorschriften 4. Verordnung zur Änderung der Eichordnung (08.02.2007) nicht mehr zulässig (EO-AV), Anlage 22, Abschnitt 2.

Bei Kältezählern: Zulassung nach den technischen Richtlinien K7.2 PTB nötig!

Deutsche Zulassungszeichen:

- Z 22.72: Vollständige Kältezähler
- Z 22.74: Teilgerät Rechenwerk für Kältezähler mit fest angeschlossenen Temperaturfühlerpaar
- Z 22.75: Teilgerät Rechenwerk für Kältezähler für den Anschluss austauschbarer Temperaturfühler
- Z 22.76: Teilgerät Durchflusssensor für Kältezähler
- Z 22.77: Teilgerät Temperaturfühlerpaar für Kältezähler

Angeborene oder eingesetzte Zähler ohne diese Zulassungszeichen sind rechtlich als Kältezähler unzulässig!

Es erfüllen im sinnvollen Preis-Leistungsniveau bei kleineren Nennweiten nur Ultraschallzähler dieses Kriterium [im Eich austausch Baulängenvergleich nötig], sind aber für Wasser-Glykol-Gemische nicht geeignet. Ebenso sind Magnetisch-Induktive Zähler einsetzbar, diese auch für ungeeichte Messungen bei Medium Wasser-Glykol-Gemisch.

Einbauanweisung:

Standard: Volumenmessteil in den **Kälte-träger-Rücklauf = wärmerer Strang bzw. in den volumenvariablen hydraulischen Regelkreis**. Das verringert den Einfluss von Kondenswasser auf das Volumenmessteil und entspricht dem üblichen Delta T mindestens 3 K. Der volumenkonstante hydraulische Kreislauf ist als Montageort für Kältezähler weniger geeignet, da sich hier im Anlagenbetrieb überwiegend nur sehr geringe Temperaturdifferenzen <3K einstellen.

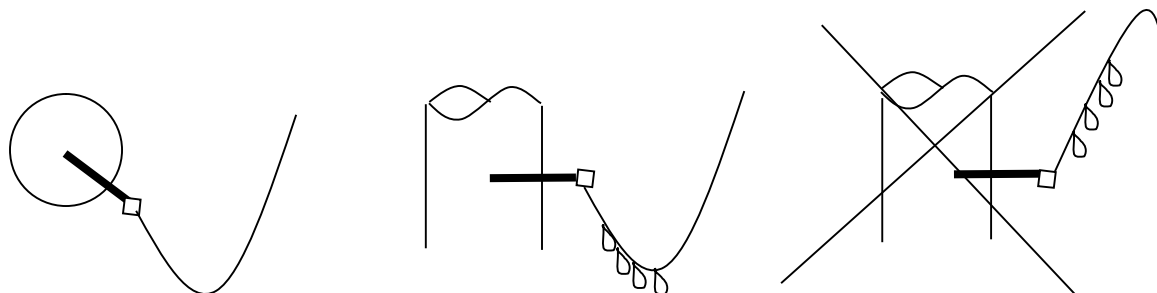
Bei Splittgeräten dann auf richtigen Anschluss der Fühler achten: „roter“ Fühler = warmer Strang, „blauer“ Fühler = kalter Strang. Bei Bedarf in Verbindung mit Vorlauf-Justiertem Rechenwerk (Volumenmessteil ist im kälteren Strang bei Kälteanlagen).

Bei kombinierter Wärme-/Kältemessung: Rechenwerk „Change over“ mit 2 separaten Registern Energie.

Rechenwerk ist speziell als Kältezähler gekennzeichnet mit spezifischen Prüfpunkten.

Allgemein bei den Thermometern: roter Fühler für höhere Temperatur, blauer Fühler für kältere Temperatur. Anschluss am Rechenwerk beachten. (vgl. zuvor)

Zur Verhinderung von Kondenswassereintritt bei Taupunktunterschreitung müssen Tauchhülsen im Kältetechnikbereich mit der Öffnung leicht schräg nach unten montiert werden. Aus demselben Grund sind Rechenwerke mit ausreichendem Abstand zum Volumenmessteil zu befestigen und alle Anschlussleitungen vor dem Eintritt in Tauchhülsen und Rechenwerke mit hängenden Abtropfschlaufen zu verlegen. Die Isolierung der Messstrecke ist im Bereich der Tauchhülsen und des Volumenmessteils frei zugänglich zu lassen.



Anschlüsse
am Fühlerkopf abdichten